Anordnung Nr. 1 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der Kohle- und Energiewirtschaft.

Vom 30. April 1958

In Durchführung des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie (GBl. I S. 153) wird folgendes angeordnet:

Folgende gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

- a) Anordnung des Staatssekretariats für Kohle vom
 7. Mai 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZB1. S. 204),
- b) Anordnung vom 26. September 1951 zur Regelung des Absatzes fester Brennstoffe (MinBl. S. 119),
- c) Anordnung vom 31. Dezember 1953 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Organisation in der Energiewirtschaft (ZB1. 1954 S. 10),
- d) Anordnung vom 6. November 1953 über die Einführung einer Dienstkleidung für Energieinspektoren, Lastverteiler und Energiebeauftragte (ZB1. S. 581).

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Buchst, c mit ihrer Verkündung in Kraft. Der § 1 Buchst, c tritt am 30. Juni 1958 in Kraft;

Berlin, den 30. April 1958

Der Minister für Kohle und Energie

Goschütz

Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisanordnung Nr. 838 vom 13. November 1957 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren-, Generatoren- und Transformatorenreparaturen — (Sonderdruck Nr. P174 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 1 ist als Erläuterung zu "Elektromotoren der Schutzart P 0 und P 1" noch folgendes aufzunehmen: Die Ziffer der Schutzart bezieht sich jeweils auf die T. Ziffer der entsprechenden VDE-Vorschrift (z. B. P 1 = P 11, P 12).

In Tabelle 1 "Neuwicklung des Stators" ist unter Stator noch zu ergänzen: Blechpaket entlacken.

Auf Seite 6 sind bei Leistungen bis 3 kW unter U/min zu streichen 600 und 500, bei bis 4 kW ist 500 zu streichen, bei 5,5 kW 500 und bei 7,5 kW ist die gesamte Zeile 500 zu streichen.

Ferner ist unter Schleifringläufer Wälzlager anstatt 248 DM — 228 DM einzusetzen. Bei 30 kW ist unter Kz.-Läufer Wälzlager anstatt 693 DM — 695 DM einzusetzen.

Auf Seite 8 ist unter "Für Maschinen mit 4 Drehzahlen" der Prozentsatz von 25 °/o eine Zelle höher zu

Auf Seite 9 ist unter Schleifringläufer Wälzlager bis 3 kW anstatt 262 DM — 263 DM einzusetzen.

Bei Tabelle 3 (Seite 12) ist unter Stator zu ergänzen: Blechpaket entlacken.

Auf Seite 14 "bis 100 kW Schleifringläufer Wälzlager" ist anstatt 2165 DM — 2163 DM einzusetzen.

Auf Seite 15 ist der neue Text wie folgt: "Abschlag: Bei Verwendung von Alu als Wickelmaterial für Stator und Rotor ist der Regelleistungspreis bei Maschinen bis 3 kW um 10 °/o zu mindern. Bei Maschinen über 3 kW um 20 °/o zu mindern.

Für Stator oder Rotor ist der Regelleistungspreis bei Maschinen bis 3 kW um 5°/o zu mindern. Bei Maschinen über 3 kW um 10 °/o zu mindern."

Auf Seite 17 ist "bis 10kW Kz,-Läufer Gleitlager" der Preis von 82 DM auf 62 DM zu berichtigen.

Auf Seite 18 muß es richtig heißen: "Der prozentuale Zuschlag für Drehzahlen ist jeweils . . ."

Auf Seite 19 ist folgende Erläuterung aufzunehmen: "In diesem Falle ist der Auftraggeber verpflichtet, die Schutzart der Maschine bekanntzugeben."

Ab Teil 2 (Gleichstrommotoren Seite 19) ist der Kopf wie folgt zu berichtigen: Werte in DM sind zu streichen. Dafür sind sämtliche Wertspalten in DM zu setzen. Entsprechend dem Teile I ist kW in die 2. Zeile aufzunehmen.

Auf Seite 20 muß es unter Zuschläge richtig heißen: "Für Maschinen der . \blacksquare • ."

Auf Seite 23 muß es unter Zuschläge richtig heißen: "Für Maschinen der Schutzart P 2 usw." — "Für Isolationsklasse E usw. — "Für Maschinen der Bauform der Reihe V usw."

Auf Seite 26 muß es richtig heißen: "Für Maschinen mit Kompoundwicklung, des weiteren für Maschinen der ..." Vor Abschlag ist noch einzufügen: "Bei zusätzlicher Neuwicklung der Wendepole ist der hierfür vorgesehene Preis zum Reparaturpreis der Nebenschluß- oder Hauptschlußmaschine hinzuzuzählen."

schluß- oder Hauptschlußmaschine hinzuzuzählen."
Auf Seite 29 ist die gleiche Berichtigung wie auf Seite 26 vorzunehmen.

Auf Seite 32 muß es wieder richtig heißen: "Für Maschinen der . . ."

Unter Teil 3 (Seite 33) ist der Preis für Staub-

Unter Teil 3 (Seite 33) ist der Preis für Staubsauger bis 350 Watt auf 30 DM zu berichtigen.

Bei der Anlage 2 (Seite 35) ist unter Grundlohn statt "Amperemeter" nur "Ampere" einzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisanordnung Nr. 763 vom 8. August 1957 — Anordnung über die Preise für Bremsenteile aus Formguß — (Sonderdruck Nr. P 78 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist: Preisliste 3

Bremsenteile aus Temperguß

1. Seite 25, Pos. 121 Schubstange, Modell-Nr. 10 080 Gewicht 0,540 kg

Gewicht 0,540 kg
Preis = 0,75 DM/Stück (und nicht 0,31 DM/Stück)

Seite 27, Pos. 201
 Verschlußkappe Modell-

Verschlußkappe, Modell-Nr. 16 800 Gewicht = 0,580 kg (und nicht 0,100 kg)

Preis = 0,65 DM/Stück (und nicht 0,19 DM/Stück)

Es wird darauf hingewiesen, daß nachfolgende Preisanordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

- 1; In der Preisanordnung Nr. 919 vom 18. Dezember 1957 Anordnung über die Preise für Reifenzubehör und Reifenreparaturmaterial (Sonderdruck Nr, P 281 des Gesetzblattes) muß es richtig heißen:
 - a) Bei der Preisliste ist die Position Reparaturplatte 6 bis 10 mm je kg durch die Worte "und darüber" zu ergänzen;